

vom Schießen abgehalten worden sei, trifft ihn Todesstrafe; genau so, wenn er es auf belebter Straße tut. Eine Bestimmung, die wörtlich dem Schwabenspiegel (W. 155) entnommen ist. Geschieht sonst bei erlaubten Handlungen, z. B. bei dem Stellmacher oder Fleischhacker, einem dritten ein Schaden, so muß er ersetzt werden, aber gerichtliche Buße ist nicht zu zahlen c. 243. Diese Bestimmung stammt wahrscheinlich aus dem kanonischen Recht.¹⁾ Der Begriff der Notwehr ist durchaus bekannt, meist mit dem deutschen Ausdruck oder mit „vim vi repellere“ bezeichnet cc. 367, 470; sie wird mit dem Unschuldbeweis als gleichwertig behandelt cc. 369, 470, 691, 728.

Einige Male wird die Frage der Zurechnungsfähigkeit gestreift. So die fehlende geistige Reife bei dem jugendlichen Apfeldieb in .. 318 mit dem Hinweis, daß bei solchen Sachen immer aufs Alter zu achten sei. Für Jugendliche unter 14 Jahren gibt es danach weder Strafe noch Buße und Schadensersatz, sondern es sollen Erziehungsmaßnahmen, Rute, durch die Eltern angewandt werden. Da vom vollendeten 14. Jahr die Unterscheidungsfähigkeit des Menschen einsetzt, ist von dann an für Vergehen Buße zu zahlen und der Schaden zu ersetzen. Störung der Geistestätigkeit durch Trunkenheit ist, wie überall in den mittelalterlichen Rechten²⁾ auch in Brunn kein Strafausschließungsgrund. So nicht bei Mord und Diebstahl c. 324 a. E., oder bei Körperverletzungen, die in diesem Zustand begangen werden .. 243. In diesem Fall wird sehr anschaulich geschildert, wie ein Betrunkener mit gezogenem Schwert auf dem Markt herumrennt, Steine auf die Erde wirft und dabei eine vorübergehende Frau verlegt. Vor Gericht beruft er sich auf seine Betrunkenheit, die seine Willensfreiheit ausgeschlossen habe. Das nützt ihm aber nichts, er muß der Frau und dem Richter Genüge leisten. In der Begründung heißt es, er habe unerlaubte Dinge getan, womit deutlich das ungebührliche Umherlaufen in Trunkenheit gemeint ist; im Gegensatz zu den erlaubten Handlungen der Handwerker (s. o.). Sehr nachdrücklich ist von der Zurechnungsfähigkeit in c. 536 die Rede, merkbar im Zusammenhang mit dem

¹⁾ R. His a. a. O. . (1920), 100; A. Löffler, Schuldformen des Strafrechts (1895) S. 139.

²⁾ R. His a. a. O. 1, 68.